

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Geschäftsordnung des Vorstands

§ 1 Allgemeines

1. Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein e. V. nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins GeschäftsführerInnen bestellen.

§ 2 Entscheidungen des Gesamtvorstands

1. Der Vorstand entscheidet in seiner Gesamtheit über die grundsätzliche Arbeit des Vereins sowie in der Satzung festgelegte Angelegenheiten unbeschadet der Einschränkungen der Satzung und der Regelungen in § 3 der Geschäftsordnung, außerdem
 - in Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsehen,
 - über grundsätzliche Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der mittelfristigen Investitions- oder Finanzplanung des Vereins,
 - über die Einberufung der ordentlichen und ggf. außerordentlichen Mitgliederversammlung und über Anträge und Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Gesamtvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder oder die Geschäftsführung mit der Umsetzung der Beschlüsse und der Ausführung von Maßnahmen beauftragen, die dem Gesamtvorstand obliegen.

§ 3 Vertretung und Geschäftsverteilung des Vorstandes

1. Der Verein wird nach außen jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
2. Der/die Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen und innen. Ihm/ihr obliegen alle Entscheidungen, soweit sie nicht dem Gesamtvorstand vorbehalten oder anderen Vorstandsmitgliedern ausdrücklich zugewiesen sind.
3. Dem Gesamtvorstand obliegen die Geschäftsführung sowie die in der Satzung genannten Aufgaben.
4. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden obliegen die Aufgaben des/der Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Der/die Vorsitzende kann einzelne Aufgaben auf den/die StellvertreterIn auf Zeit oder auf Dauer übertragen.

5. Der Gesamtvorstand kontrolliert die Rechnungslegung und alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Die GeschäftsführerInnen berichten regelmäßig über den Finanzstatus in den Vorstandssitzungen.

§ 4 Geschäftsführung einzelner Mitglieder des Vorstands

1. Jedes Mitglied des Vorstands ist im Rahmen seiner Aufgaben und der Beschlüsse des Gesamtvorstands allein geschäftsführungsbefugt, im Außenverhältnis des Vereins jedoch nur zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.
2. Der/die Vorsitzende des Vorstands ist laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, sowie auf sein/ihr Verlangen auch über einzelne Angelegenheiten zu unterrichten.
3. Maßnahmen und Geschäfte, die für den Verein von außergewöhnlicher Bedeutung sind, insbesondere solche, mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für den Verein erforderlich ist. Über ein solches selbstständiges Handeln entscheidet der Vorstand.

§ 5 Vorsitzende/r des Vorstands

1. Der/die Vorsitzende des Vorstands kann gegen Geschäftsführungsmaßnahmen von Vorstandsmitgliedern Widerspruch einlegen. Macht der/die Vorsitzende des Vorstands von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch, muss die Geschäftsführungsmaßnahme unterbleiben. Über die Geschäftsführungsmaßnahme entscheidet der Gesamtvorstand in seiner nächsten Sitzung.
2. Der/die Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und den Verein gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und den Medien, soweit diese Repräsentationen nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Vorstandsmitglieds oder der Geschäftsführung, eines/einer MitarbeiterIn oder Vereinsmitgliedes fallen.
3. Der/die Vorsitzende ist im Rahmen seiner/ihrer Geschäftsführung befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die dazu gehörenden Rechtsgeschäfte abzuschließen. Geschäftsführungsmaßnahmen mit Budgetauswirkungen, die nicht im Budget berücksichtigt sind, bedürfen als wesentliche Geschäftsführungsmaßnahmen der Zustimmung durch den Gesamtvorstand.

§ 6 Sitzungen und Beschlüsse

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, telefonisch bzw. mittels Telefax, E-Mail oder sonstiger elektronischer Kommunikation – auch kombiniert – gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren innerhalb von längstens drei Tagen widerspricht.

2. Vorstandssitzungen werden durch den/die Vorsitzende/n des Vorstands, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vorbereitet und unter Mitteilung einer Tagesordnung, unter einer Frist, die eine Woche in der Regel nicht unterschreiten soll, einberufen und geleitet. Der/die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und die Folge, gegebenenfalls die Vertagung von Abstimmungen. Er/sie kann ferner bestimmen, dass Dritte zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzugezogen werden. Die Vorbereitung der Vorstandssitzungen kann an die Geschäftsführung delegiert werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnimmt.
4. Abwesende Mitglieder des Vorstands können an Beschlussfassungen des Vorstands dadurch teilnehmen, dass sie nach den Regelungen von § 6 Abs. 2 ihre Stimme einreichen.
5. Der Vorstand beschließt mit zwei Drittel Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen.
6. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll von einem Vorstandsmitglied oder einer anderen beauftragten Person anzufertigen, aus der sich der Ort, der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Tagesordnung und der Inhalt der Beschlüsse des Vorstands ergeben.

§ 7 Zeichnungsberechtigung

Jedes Mitglied des Vorstands ist über die Konten des Vereins in Verbindung mit einem anderen Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung zeichnungsberechtigt.

Beschlossen und in Kraft gesetzt am 21.12.2011 in Kiel